

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 23/1909 (1911)

Artikel: Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1909

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-19689>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1909.

I. Kleinkinderschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die einleitende Arbeit des Jahrbuches 1908 gab in ausführlicher Weise eine Darstellung der Verbreitung dieser Schulart und ihrer Bedeutung im Schulorganismus der verschiedenen Kantone. Nach den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen sind nur zwei Erlasse zu erwähnen, welche diese Schulstufe betreffen.

Das Reglement und der Lehrplan, die im Kanton Neuenburg in Ausführung des Gesetzes über den Primarunterricht vom 18. November 1908 erlassen wurden,¹⁾ enthalten auch Vorschriften für die Kleinkinderschulen; das Wesentliche ist bereits im Jahrbuch 1908, Seite 327, erwähnt. Wie die Primarlehrer hat auch die Lehrerin der école enfantine ein erstes Examen zur Erlangung des Brevet de connaissance und ein zweites nach ein- bis zweijähriger Lehrtätigkeit zur Erlangung des Brevet d'aptitude pédagogique zu bestehen.

Das neue Reglement²⁾ über die Kleinkinderschulen im Kanton Genf setzt das Eintrittsalter auf 3 Jahre an. Unterricht und Schulmaterialien sind unentgeltlich. 15 Kandidatinnen haben das Patent als Kleinkinderlehrerinnen erhalten.

II. Primarschulen.

Jahresbericht pro 1909.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

Im Jahrbuch 1908 wurde von 7 Kantonen berichtet, die mit der Revision ihrer Erziehungsgesetze beschäftigt seien. Zu einem erfolgreichen Abschluß kam es im Jahre 1909 nirgends. Die Landsgemeinde von Appenzell A.-Rh. verwarf im April das ihr vorge-

¹⁾ S. Beilage I, Seite 44 und 61.

²⁾ S. Beilage I, Seite 68.

legte Schulgesetz; die Volksabstimmung vom 12. September im Kanton Baselland führte zum gleichen Resultat. In diesen beiden Kantonen sind innert wenigen Jahren zwei Vorlagen verworfen worden.

Über den Gang der Revisionsarbeit in den übrigen Kantonen ist den Geschäftsberichten der Erziehungsdirektionen folgendes zu entnehmen:

Am 9. Februar trat der Große Rat des Kantons Luzern auf die Beratung eines neuen Erziehungsgesetzes ein.

Die Totalrevision des Schulgesetzes im Kanton Glarus mußte zugunsten von dringlichen Änderungen einzelner Teile zurücktreten. Für die Landsgemeinde 1910 wurde die Revision des Abschnittes über das höhere Schulwesen (Sekundarschule) vorbereitet. Der Unterricht an Sekundarschulen ist in Zukunft für den Schüler unentgeltlich; Gemeinden ohne eigene Sekundarschulen haben sich die Mitbenutzung einer benachbarten Sekundarschule durch gewisse Leistungen zu sichern. Schreib- und Zeichenmaterialien sind unentgeltlich abzugeben.

In Baselstadt ist der Entwurf für ein neues Schulgesetz so weit gediehen, daß er an die Inspektionen und Lehrerkonferenzen weitergeleitet werden konnte.

Der Entwurf für ein neues Schulgesetz des Kantons Schaffhausen, den der Erziehungsrat ausgearbeitet hatte, erfuhr bei der Beratung durch den Regierungsrat eine Umänderung in dem Sinne, daß den Forderungen der Schulreform weitgehend Rechnung getragen werden soll.

Das neue Erziehungsgesetz des Kantons St. Gallen wurde im Berichtsjahre weiter beraten.

Im Kanton Neuenburg wurden zwei Gesetzesentwürfe bis zur Vorlage an den Großen Rat gefördert; sie betreffen die Revision der aus den Jahren 1872 und 1873 stammenden Gesetze über den Sekundarunterricht und den untern Gymnasialunterricht.

Ein kleiner Fortschritt wurde im Kanton Nidwalden erzielt. In der Landsgemeinde vom 25. April 1909 wurde eine Abänderung des Schulgesetzes vom 10. September 1878 angenommen, durch welche an Stelle der bisherigen zweijährigen Wiederholungsschule die Ganztagschule in einem siebenten Schuljahr (Wintersemester) eingeführt wird.¹⁾

Von den in verschiedenen Kantonen neu erlassenen Lehrerbewolgungsgesetzen ist im Abschnitt Lehrerschaft die Rede. Von den zahlreichen Erlassen, die einzelne Gebiete des Primarschulwesens betreffen, ist ein Teil in den folgenden Abschnitten enthalten; einige andere mögen hier Platz finden:

¹⁾) S. Beilage I, Seite 34.

Ein Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen veranlaßte die Erziehungsbehörden, die Schulbehörden und Lehrerschaft aufzufordern, sie möchten die Schulkinder auf die Strafwürdigkeit der Gefährdung der Eisenbahnen eindringlich aufmerksam machen. Das Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern ist als ein Beispiel dieser Maßnahmen in die Beilage I aufgenommen worden.¹⁾

Ebenso gab die vom Bundesrat erlassene Verordnung betreffend den militärischen Vorunterricht²⁾ den Erziehungsdirektionen Anlaß zu einem Kreisschreiben an die Schulbehörden.

In verschiedenen Kantonen verboten die Behörden den Schulkindern den Besuch der Kinematographen ohne Begleitung der Eltern.

Durch die Annahme des Lehrerbesoldungsgesetzes für den Kanton Bern³⁾ in der Volksabstimmung vom 31. Oktober wurde auch die Revision des Dekretes betreffend außerordentliche Staatsbeiträge an stark belastete Gemeinden nötig. Das neue Dekret, das den Kredit für solche Beiträge von mindestens Fr. 100,000 auf mindestens Fr. 150,000 erhöht, wurde vom Großen Rat am 25. November 1909 angenommen.⁴⁾

Im Auftrage der Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern wurde als Beilage zum amtlichen Schulblatt eine Sammlung der Interpretationen und Erlasse herausgegeben, die seit dem Inkrafttreten des Schulgesetzes vom 6. Mai 1894 notwendig geworden sind. Es erleichtert dies den Behörden die Kenntnis der bestehenden Vorschriften ganz wesentlich.

Seit dem Inkrafttreten des Landsgemeindebeschlusses des Kantons Uri von 1902, wonach an Schulhausbauten ein Beitrag von 20 % ausgerichtet wird, haben von 26 Primarschulorten acht Neubauten erstellt. Um den Gemeinden die gesetzmäßigen Beiträge ausrichten zu können, beschloß der Landrat die Aufnahme eines Anleihens von Fr. 150,000.

Der Erziehungsrat des Kantons Nidwalden beschloß, daß in allen Primarschulen jedes Jahr drei vom Schulinspektor zu bezeichnende Lieder zum Auswendigsingen eingeübt werden sollen. Auch dem Singen religiöser Lieder soll vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

In Nachachtung der am 2. November 1909 vom Bundesrat erlassenen Verordnung über den Vorunterricht, beschloß der Erziehungsrat des Kantons Glarus, für die Durchführung des Turnunterrichtes an der 1.—3. Klasse der Primarschule den Lehrern

¹⁾ S. Beilage I, Seite 40.

²⁾ S. Beilage I, Seite 23.

³⁾ S. Beilage I, Seite 177.

⁴⁾ S. Beilage I, Seite 38.

der Unterstufe den „Leitfaden für den Turnunterricht an der 1. bis 3. Klasse der Primarschulen des Kantons Zürich“ als obligatorisches Lehrmittel zuzustellen.

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen sah sich veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß der Gebrauch von Schiefertafeln vom 5. Schuljahr an untersagt ist. Den Konferenzvorständen wurde von der genannten Oberbehörde die Anregung gemacht, es sollen bei Gelegenheit der Lehrerkonferenzen Lehrproben in verschiedenen Unterrichtsfächern veranstaltet werden, und es sei durch Erörterung pädagogischer Reformgedanken durch Spezialreferenten in Lehrerversammlungen und öffentlichen Versammlungen das Interesse hierfür in alle Volkskreise zu tragen.

Im Kanton Appenzell A.-R.h. wurde über den Stand der Primarschulen eine einheitliche Inspektion veranstaltet. Dem Berichte ist zu entnehmen, daß von 131 Lehrern (1907) 67 Bürger des Kantons sind; 24 sind Graubündner, 17 St. Galler. 37,5 % aller Lehrer holten sich ihre Seminarbildung in Kreuzlingen, 33 % in Chur oder Schiers, 13 % in Rorschach.

Im Kanton St. Gallen veranlaßte die Frage der Erteilung des Unterrichts in der biblischen Geschichte auf der Primarschulstufe in zwei Gemeinden ein Einschreiten des Erziehungsrates. Er erließ auf den Vorschlag einer hierfür ernannten Spezialkommission eine Weisung an die Schulbehörden. In dieser wird der erwähnte Unterricht als ein in dem Schulplan unbedingt zu berücksichtigendes Fach bezeichnet, aber zugleich der Grundsatz aufgestellt, daß der Lehrer nicht zur Erteilung dieses Unterrichtes verpflichtet sei.

Im Zusammenhang hiermit steht die Tatsache, daß im Berichtsjahr in 7 evangelischen Kirchgemeinden einzelnen Lehrern Gehaltszulagen für die Erteilung des Unterrichts in biblischer Geschichte zuerkannt wurden.

In einer Gemeinde des Kantons St. Gallen schickten katholische Eltern ihre Kinder in die evangelische Schule, anstatt in die katholische Schule des gleichen Dorfes. Eine Anfrage des evangelischen Ortsschulrates, ob von diesen Eltern die ordentliche Schulsteuer erhoben werden könne, wurde von der Erziehungsdirektion, gestützt auf einen früheren bundesrätlichen Rekursesentscheid, verneint.

Der Kleine Rat des Kantons Graubünden hat einen Beschuß gefaßt, wonach bei Schulhausbauten ein Situationsplan im Maßstab von 1:500 und Baupläne im Maßstab 1:100 oder größer zur Genehmigung vorzulegen sind, sofern ein kantonaler Beitrag gewünscht wird.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Aargau wurde von einem Gemeinderat angefragt, ob nicht diejenigen Firmen, welche Italiener anstellen, zu einer Beitragsleistung an eine besondere

Schulabteilung für italienische Kinder verpflichtet werden könnten. Die Antwort lautete verneinend.

Im Kanton Waadt bestanden im Berichtsjahr 16 classes primaires supérieures, wie sie das Gesetz über den öffentlichen Primarunterricht vom 15. Mai 1906 vorsieht; vier davon dienen je einer Gruppe von Gemeinden. 25 Lehrer nahmen an dem Deutschkurs teil, den die Erziehungsdirektion für solche Lehrer veranstaltet, die sich für das Patentexamen der genannten Schulstufe vorbereiten wollen. 17 Kandidaten erwarben das vollständige oder teilweise Patent.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Waadt veranlaßt eine Erhebung über die Privatschulen, in der Absicht, die Aufsicht über diejenigen zu organisieren, die von schulpflichtigen Kindern besucht werden.¹⁾

Bei Anlaß der Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes hat der Staatsrat des Kantons Wallis beschlossen, in Zukunft die Beiträge an Schulhausbauten nicht auch auf die Summe auszudehnen, die mehr als 10 % über den von der Erziehungsdirektion genehmigten Voranschlag hinausgeht; ferner seien die Beiträge erst nach erfolgter Fertigstellung der Bauten auszuzahlen.

Im Kanton Neuenburg wurde in Ausführung des Gesetzes über den Primarunterricht vom 18. November 1908 (vergl. Jahrbuch 1908, Beilage I, Seite 24) ein Reglement für die Kleinkinder-, Primar- und Fortbildungsschulen erlassen.²⁾ Es behandelt außer der Organisation dieser Schulen auch die Abgabe der unentgeltlichen Schulmaterialien und das Vorgehen bei Besetzung vakanter Lehrstellen.

In Genf wurde ein Versuch mit Versetzung von Schulkindern in eine höhere Klasse in der Mitte des Schuljahres gemacht. Auf Grund eines Examens wurden körperlich und geistig gut entwickelte Kinder, die auf den 31. Januar 7 beziehungsweise 8 Jahre alt geworden waren, aus der Ecole enfantine in die erste Primarklasse, beziehungsweise aus der ersten Primarklasse in die zweite versetzt. Man hofft dadurch zu erreichen, daß ein größerer Prozentsatz aller Schüler alle sechs Primarklassen durchlaufen.

Eine Anfrage des Schulvorstandes der Stadt Zürich, ob die Einführung von fakultativem Französischunterricht in den VII. und VIII. Klassen der städtischen Primarschule die erziehungsrätliche Bewilligung erhalten könne, wurde aus gesetzlichen Gründen verneint.

2. Schüler, Schulpflicht, Absenzen.

Die Zahl der Schüler in den Primarschulen der Schweiz (Alltag-, Ergänzung- und Repetierschüler) war in den letzten sechs Jahren folgende:

¹⁾ S. Beilage I, Seite 43.

²⁾ S. Beilage I, Seite 44.

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1903/04	492,768	1906/07	526,243
1904/05	502,181	1907/08	522,383 ¹⁾
1905/06	517,057	1908/09	529,590

Nach dem zürcherischen Volksschulgesetz sind alle Kinder verpflichtet, bis zum Schlusse des Schuljahres, in dem sie das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, die Schule zu besuchen. Die Mitteilung einer Schulpflege, daß ein Fabrikant eine größere Zahl Italienermädchen beschäftige, die nach zürcherischem Gesetz noch schulpflichtig wären, veranlaßte den Erziehungsrat zu einer Erhebung. Sie ergab, daß zirka 20 Italienermädchen im schulpflichtigen Alter in Fabriken arbeiteten und die Schule nicht besuchten. Die Ortsschulpflegen wurden eingeladen, Abhülfe zu schaffen.

Eine Erhebung über die Ferien ergab, daß mehr als $\frac{9}{10}$ aller Schulen des Kantons Zürich die vorgeschriebene Dauer der Ferien (9 Wochen) überschritten. Der Erziehungsrat sah sich zu einem Kreisschreiben veranlaßt, das Beachtung der gesetzlichen Vorschriften fordert.

Durch Beschuß der Landsgemeinde von Nidwalden wurde auf Beginn des Schuljahres 1909/10 die bisherige Wiederholungsschule — VII. und VIII. Schuljahr mit je 96 Stunden — durch einen 7. Winterkurs der Alltagschule ersetzt.²⁾ Auf dem Wege des Gemeindebeschlusses macht die Umwandlung der Ergänzungsschule auch im Kanton St. Gallen alljährlich Fortschritte. Nachdem im Berichtsjahre wieder 4 Gemeinden einen 8. Jahreskurs der Alltagschule an ihre Stelle setzten, besteht diese Verbesserung jetzt in 61 von 206 Gemeinden; es sind die größten darunter.

Über die Schuleinstellung an konfessionellen Feiertagen erließ der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen eine Weisung, die bestimmt, daß der Unterricht ausfallen müsse, wenn wenigstens ein Drittel der Schüler der Schulgemeinde der betreffenden Konfession angehöre. Die gleiche Behörde hat in Erneuerung einer Einladung vom Jahre 1904 den Ortsschulräten die Einführung von Weihnachtsferien empfohlen.

In den Primarschulen des Kantons Genf wurde das für die ganze Dauer der obligatorischen Schulpflicht berechnete Zeugnisbüchlein (livret scolaire) definitiv eingeführt. Es bildet ein treffliches Mittel zur Kontrolle der Erfüllung der Schulpflicht.

3. Lehrerschaft.

a. Allgemeines.

Aus den Berichten der kantonalen Erziehungsdirektionen ergibt sich, daß der schon seit einigen Jahren bemerkbare Mangel

¹⁾ Der Rückgang ist ein scheinbarer; in den Jahren 1905/06 und 1906/07 wurden die Schüler der vier obligatorischen Sekundarschulklassen in Baselstadt hier mitgezählt, 1907/08 dagegen nicht (ebenso nicht vor 1905/06).

²⁾ S. Beilage I, Seite 34.

an patentierten Lehrkräften in einigen Kantonen noch anhält, so im Kanton Tessin, wo immer noch 41 unpatentierte Lehrkräfte amten, in St. Gallen und Graubünden. 25 bündnerische Gemeinden gaben der Erziehungsdirektion die Erklärung ab, daß trotz Ausschreibens keine Meldungen für die freien Lehrstellen erfolgt seien. Trotzdem im Kanton St. Gallen 33 Lehrkräfte neu in den Schuldienst traten, mußten zur Deckung des Bedarfes 28 Lehrbewilligungen an Lehrer und Lehrerinnen ohne das kantonale Patent erteilt werden. Diese Erscheinung und die fortwährende Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse führten in vier Kantonen zur Annahme von neuen Besoldungsgesetzen, und in verschiedenen andern zur Ausrichtung von Teuerungszulagen.

Das Gesetz betreffend die Besoldung der Primarlehrer im Kanton Bern, vom 31. Oktober 1909,¹⁾ setzt das Minimum für Lehrer auf Fr. 1500, für Lehrerinnen auf Fr. 1200 fest. Nach 5 und 10 Dienstjahren gibt es Alterszulagen von Fr. 200 beziehungsweise Fr. 400. Die Gemeinden haben pro Lehrstelle Fr. 700 zu leisten; doch zahlt der Staat den stark belasteten Gemeinden einen Beitrag an diese Leistung. Die Besoldung der Arbeitslehrerinnen ist in diesem Gesetze ebenfalls neu geregelt; sie beträgt mindestens Fr. 200 für jede Klasse.

Im Kanton Solothurn wurde durch das Gesetz vom 21. März 1909²⁾ das Minimum für Primarlehrer auf Fr. 1600, für Primarlehrerinnen auf Fr. 1400, für die Arbeitslehrerinnen für jede geführte Arbeitsschule auf Fr. 180 fest. In einer besonderen Verordnung wurde eine Einteilung der Gemeinden für die Bemessung der Beiträge des Staates aufgestellt.³⁾

In Graubünden wurde am 31. Oktober ein neues Besoldungsgesetz für die Volksschullehrer vom Volke angenommen.⁴⁾ Das Besoldungsminimum beträgt Fr. 1100; nach 6 und 11 Dienstjahren zahlt der Kanton Alterszulagen von Fr. 50 beziehungsweise Fr. 100.

Das neue Besoldungsgesetz für die Primarlehrer des Kantons Wallis⁵⁾ setzt den von der Gemeinde zu zahlenden Mindestgehalt pro Schulmonat auf Fr. 80 fest. Dazu zahlt der Staat weitere Fr. 40. Nach 8, 12 und 20 Dienstjahren hat der Lehrer Anspruch auf Alterszulagen von Fr. 50, 80 und 100 per Jahr. Die Ansätze für die Lehrerinnen sind, abgesehen von den Alterszulagen, Fr. 10 niedriger.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 177.

²⁾ S. Beilage I, Seite 178.

³⁾ S. Beilage I, Seite 181.

⁴⁾ S. Beilage I, Seite 194.

⁵⁾ S. Beilage I, Seite 201.

An Teuerungszulagen wurden auf Grund des Kantonsratsbeschlusses vom 18. Januar 1909¹⁾ an die Primar- und Sekundarlehrer des Kantons Zürich Fr. 95,613 ausbezahlt.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz hat den Sekundarlehrern Alterszulagen von Fr. 50—200 bewilligt. Die Primarlehrer beziehen sie schon seit der Ausrichtung der Bundessubvention an die Primarschulen.

Die Stellung der Lehrer im Kanton Tessin erfuhr durch das Dekret vom 15. Januar²⁾ eine kleine Verbesserung. Die Sekundarlehrer erhalten eine Zulage von Fr. 150, die Sekundarlehrerinnen Fr. 100, sofern ihre Besoldung geringer ist als das Minimum, welches das am 1. November 1908 verworfene Gesetz festsetzte. Die Lehrerschaft der Primarschulen erhält Zulagen bis zur Hälfte des bisherigen Staatszuschusses. Diese Zulagen sind von der Beitragspflicht an die Pensionskasse enthoben. Die Lehrer der Städte und die Kindergärtnerinnen erhalten keine Zulagen. Das Dekret gilt einstweilen nur für 1908/09. Die gemäß diesem Dekret an die Primar- und Sekundarlehrer des Kantons Tessin ausbezahlten Gratifikationen betrugen im ganzen Fr. 56,230.

Veranlaßt durch eine im Großen Rate angenommene Motion betreffend die Revision des Gesetzes über die Gehalte der Primarlehrer beantragte der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen folgende Erhöhung der von den Gemeinden zu leistenden Minimalgehalte:

Für definitiv angestellte Lehrer an Jahrschulen und Dreivierteljahrschulen von Fr. 1400 auf Fr. 1800; für provisorisch angestellte von Fr. 1300 auf Fr. 1500; für definitiv angestellte Lehrer an Halbjahrschulen von Fr. 1000 auf Fr. 1200; für provisorisch angestellte von Fr. 900 auf Fr. 1100. Eine Entscheidung fand im Berichtjahre nicht statt.

Die Statuten der Roth-Stiftung (Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft) des Kantons Solothurn wurden revidiert.³⁾ Dabei wurde von der Generalversammlung beschlossen, den bisherigen Beitragsansatz für die Lehrerinnen von 4% der anrechenbaren Besoldung auf 5% zu erhöhen, d. h. dem Beitrag der Lehrer gleichzustellen. Auf eine Eingabe des kantonalen Lehrerinnenvereins genehmigte der Regierungsrat die Statuten nur unter der Bedingung, daß der Beitrag der Lehrerinnen wieder auf 4% herabgesetzt werde.

Im Gegensatz hierzu wurden bei Anlaß der Revision der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung der zürcherischen Volkschullehrer den Lehrerinnen die gleiche Beitragspflicht auferlegt wie den Lehrern. Dafür wurde aber auch die Bezugsberechtigung auf die Geschwister und die verwitwete Mutter der Lehrerin aus-

¹⁾ S. Beilage I, Seite 173.

²⁾ S. Beilage I, Seite 201.

³⁾ S. Beilage I, Seite 183.

gedehnt. Die Bestimmungen über die Rentenberechtigung der Angehörigen der Lehrerinnen und über Rückzahlungen an Lehrerinnen wurden für 10 Jahre in Kraft erklärt. Nach Ablauf dieser Frist soll untersucht werden, was für einen Einfluß der Beitritt der Lehrerinnen zur Stiftung hatte, und wie ihre Stellung zu derselben weiterhin zu ordnen sei.¹⁾

Nach dem neuen Lehrerbesoldungsgesetz des Kantons Bern werden auch die Kosten für Stellvertretung erkrankter Arbeitslehrerinnen von Staat, Gemeinde und Lehrerin zu gleichen Teilen getragen.

Der Staatsrat des Kantons Tessin beschloß, daß Kanton und Gemeinde die Kosten der Stellvertretung für Lehrer im Falle des Militärdienstes zu übernehmen haben, soweit sie nicht von der Eidgenossenschaft getragen werden.

Der Geschäftsbericht des eidgenössischen Militärdepartements enthält folgende Bemerkung über die Lehrerstellvertretung:

„Den Rechnungsstellungen der Kantone über die Kosten der Lehrerstellvertretung konnte in den meisten Fällen beigeplichtet werden. Anstände ergaben sich nur bei denjenigen Stellvertretungen, bei welchen entweder der vom Militärdepartement für die Stellvertreterentschädigung festgesetzte Maximalansatz von Fr. 8 überschritten wurde oder Sonntage ohne besondere Begründung zur Verrechnung gelangten. In einem Falle konnte auf die Rechnungsstellung nicht eingetreten werden, weil eine Erziehungsanstalt in Frage kam, die nach den Erhebungen unseres Departements des Innern nicht als eine öffentliche Schule im Sinne des Art. 15 der Militärorganisation betrachtet werden konnte.“

An Hand der gesammelten Erfahrungen hat das Militärdepartement über den Vollzug des Art. 15 der Militärorganisation eine Verordnung ausgearbeitet, welche am 14. Januar 1910 unsere Genehmigung erhielt. Die Berichterstattung über diese Verordnung fällt in das Jahr 1910.“

Von den Erziehungsdirektionen der französischen Schweiz wurde eine Kommission damit beauftragt, über die Schaffung eines interkantonalen Patentes für den Unterricht im Französischen im Ausland zu beraten. Sie hielt im Jahre 1909 drei Sitzungen.

b. Bestand.

Über die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen an den Primarschulen orientiert folgende Tabelle:

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1903/04	10,977	6877	62,7	4100	37,3
1904/05	11,188	6990	62,5	4193	37,5
1905/06	11,500	7177	62,4	4323	37,6
1906/07	11,714	7270	62,0	4444	38,0
1907/08	11,777	7223	61,4	4554	38,6
1908/09	12,023	7329	61,0	4694	39,0

¹⁾ S. Beilage I, Seite 174.

Die Zahlenverhältnisse zwischen Lehrern und Lehrerinnen in den einzelnen Kantonen, die Frequenz der Lehrerseminarien und die Neupatentierungen ergeben sich aus den Tabellen II b und VI des statistischen Teils.

c. Fortbildung der Lehrer.

Im Berichtjahre fand der V. schweizerische Ferienkurs für Lehrer statt, und zwar an der Hochschule in Zürich. Er dauerte vom 26. Juli bis zum 7. August und zählte 159 Teilnehmer, darunter 48 Damen.

Das Programm umfaßte: *a.* Allgemeine Kurse; *b.* Spezialkurse; *c.* Abendvorträge; *d.* Veranstaltungen geselliger Art. Die allgemeinen Kurse, die auf vormittags 8—12 Uhr angesetzt waren, zählten bis auf 140 Teilnehmer; davon waren 42 ausschließlich für die Vormittagskurse eingeschrieben. In diesen Kursen kamen zur Behandlung:

I. Woche. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. Prof. Dr. H. Sieveking. (6 Vorträge.)

Die Stellung des Kindes im Recht.

a. Das Kind im Strafrecht. Prof. Dr. E. Hafter. (3 Vorträge.)

b. Das moderne Jugendrecht nach seiner zivilrechtlichen Seite, mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Gesetzgebung. Prof. Dr. A. Egger. (3 Vorträge.)

II. Woche. Littérature française contemporaine. Prof. Dr. E. Bovet. (6 Vorträge.)

Deutsche Heldensagen. Privatdozent Dr. Rud. Pestalozzi. (6 Vorträge.)

I. und II. Woche. Die Grundlehren der experimentellen Psychologie und der Weg zur praktischen Pädagogik. Dr. O. Meßmer, Seminarlehrer, in Rorschach. (12 Vorträge.)

Des Menschen Stellung in der belebten Natur. Privatdozent Dr. Hans Bluntschli. (12 Vorträge.)

Die Spezialkurse fanden am Nachmittag von 2—5 Uhr, teilweise bis 6 Uhr statt. Sie waren in erster Linie Übungskurse für kleinere Gruppen, um dem einzelnen reichlich zur Selbstbetätigung Gelegenheit zu bieten. Den Übungen voraus ging der Vortrag und die Anleitung des Kursleiters. Es fanden folgende Kurse statt:

a. Sprachkurse. 1. Rhetorischer Kurs für Deutschsprechende.

Rezitator Alfred Boßhard, Zürich.

Über die wichtigsten Grundzüge der Sprechtechnik als Basis zur Erlangung einer korrekten, schönen und ausdrucksfähigen Sprache. (26 Teilnehmer.)

2. Deutschkurs für Fremdsprachliche.

Seminarlehrer Dr. Paul Suter, Küsnacht. (15 Teilnehmer.)

3. Langue et littérature française.

Dr. Louis Wittmer, professeur à l'école supérieure des jeunes filles, Zürich. (9 Teilnehmer.)

b. Naturwissenschaftliche Kurse. 1. Botanik. (12 Teilnehmer.)

a. Ausgewählte Kapitel aus der Systematik der Pflanzen. Prof. Dr. Hans Schinz.

b. Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Prof. Dr. Alfred Ernst.

2. Zoologie. (6 Teilnehmer.) a. Zootomische Präparierübungen zur Einführung in die Kenntnisse des Baues des tierischen Körpers. Prof. Dr. Hescheler. (Montag, Mittwoch, Freitag.)

b. Ausgewählte Kapitel aus der Systematik und Biologie der Vögel der Schweiz. Privatdozent Dr. K. Bretscher. (Dienstag, Donnerstag.)

3. Physik. (8 Teilnehmer.) Die Elektrizität und ihre Anwendungen. Prof. Dr. Lüdin.

4. Chemie. (16 Teilnehmer.) a. Neuere Forschungsergebnisse der Chemie (2—3 Uhr). Prof. Dr. P. Pfeiffer.

b. Schulexperimente. (3—6 Uhr.) Privatdozent Dr. Grün.

c. Staatsbürgerlicher Unterrichtskurs. (25 Teilnehmer.) a. Vorträge. Prof. Dr. E. Zürcher. (2—3 Uhr.)

b. Übungen. Dr. Hs. Hasler, Sekundarlehrer, Zürich III. (3 bis 5 Uhr.)

Von den zahlreichen andern Veranstaltungen, die der wissenschaftlichen und methodischen Weiterbildung der Lehrerschaft dienten, gibt die nachfolgende Zusammenstellung ein Bild, obschon sie keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

1. Schweizerische Kurse.

(Siehe auch den Abschnitt „Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund“).

XXIV. Schweizerischer Bildungskurs für Lehrer der Knabendarbeit in Frauenfeld, 12. Juli bis 6. August, 156 Teilnehmer.

Turnlehrerkurs für Mädchenturnen für die Unterstufe in Luzern, für die Oberstufe in Basel, beide vom 4.—16. Oktober.

Kurse für Knabenturnen in St. Gallen, 4.—23. Oktober, und in Lenzburg, 10.—30. Oktober.

IV. Ferienkurs des Vereins der Lehrer an schweizerischen Handelsschulen vom 2.—14. August in Neuenburg, 53 Teilnehmer.

Fortbildungskurs des Schweizerischen Lehrervereins für Schul- und Vereinsgesang in St. Gallen, vom 11.—23. Oktober.

2. Kurse in den Kantonen.

Zeichenkurse: In Zürich, für Unter- und Mittelstufe der Volksschule, 13.—23. Juli, 33 Teilnehmer;

in Luzern, Kurs im Wandtafelzeichnen ;
 in Freiburg (Technikum), für Zeichnungslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen ;
 in Bütschwil (St. Gallen) 6 Tage, 19 Teilnehmer ;
 in Chur, 10.—16. Oktober, 18 Teilnehmer ;
 in Frauenfeld, Skizzierkurs, eine Woche, 32 Teilnehmer ;
 im Kanton Waadt: Fortsetzung der Einführungskurse in das moderne Schulzeichnen an Hand des Guide méthodique (vergl. Jahrbuch 1908, Seite 339).

Turnkurse: Im Kanton Bern, 10 eintägige Turnkurse zur Einführung in das neue Turnprogramm ;
 in Liestal, an den Freinachmittagen vom 26. Mai bis 12. Juni, 106 Teilnehmer ;
 in Lugano, 2.—7. August, 49 Lehrer ;
 9.—14. August, 19 Lehrerinnen.

Verschiedenes: Einführungskurse in die Benutzung des 8. Lesebuches für Lehrer der 8. Klasse und der Ergänzungsschule des Kantons St. Gallen, in Mariaberg, 19.—22. April ;

Instruktionskurs für Lehrer der Buchhaltung an gewerblichen Fortbildungsschulen in Chur, vom 6.—11. September, 11 Teilnehmer ;

Pädagogik, Methodik, Naturkunde und Zeichnen in Locarno, vom 9. August bis 7. September, mit 25 einberufenen Lehrerinnen ;

Fortbildungskurs für den Unterricht in biblischer Geschichte in Stans, 28.—30. September ;

Haushaltungslehrerinnenkurs in Liestal, vom 24. August bis 11. September ;

Instruktionskurs für Hülfeslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen, vom 27. September bis 9. Oktober in Bern, 81 Teilnehmer. Der Kurs wurde von der durch die bernische Direktion des Innern bestellten Sachverständigenkommission für berufliches Bildungswesen durchgeführt.

4. Lehrmittel- und Schulmaterialien. Unentgeltlichkeit.

Über den Stand der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und der Schulmaterialien auf Ende 1906 enthielt das Jahrbuch 1905 in seiner einleitenden Arbeit eine einläßliche Darstellung. Die seither erfolgter Änderungen sind nicht von Belang.

Im Berichtjahr hat die Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-R.h. über die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel, die durch Artikel 28 der Kantonsverfassung eingeführt wurde. Bestimmungen aufgestellt.¹⁾

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 42.

Im Kanton St. Gallen wurde das Lesebuch für die achte Klasse den Fortbildungsschülern zum halben Preise überlassen. (Für die Primarschule besteht Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.) Den Schülern der Italienerschulen und der Spezialklassen für Anormale wurden die Kosten ihrer besonderen Lehrmittel vergütet.

Im Kanton Aargau besteht in 96 Schulkreisen (teilweise mit mehreren Schulen) volle Unentgeltlichkeit für Lehrmittel und Schulmaterialien, in 98 teilweise, in 31 keine und in 3 nur für ärmere Schüler.

Um die Einführung der neuen Zeichnungsmethode zu erleichtern, ließ die Erziehungsdirektion des Kantons Waadt den Schulen das nötige Material zustellen.

Für die Oberstufe der Primarschulen dieses Kantons wurde ein neues Lehrmittel für Naturkunde eingeführt, L. Dutilleul und E. Ramé: *Les sciences physiques et naturelles*.

Auf die Initiative der Erziehungsdirektion des Kantons Waadt beschäftigt sich eine von vier Kantonen der Westschweiz bestellte Kommission mit der Erstellung eines Lehrmittels für den Grammatikunterricht in den Primarschulen.

5. Fürsorge für Schulkinder.

a. Nahrung und Kleidung; Horte.

Über die Leistungen der Kantone auf diesem Gebiet geben die Zusammenstellungen auf Seite 129 des Jahrbuches 1905 und auf Seite 201 des Jahrbuches 1906 ein Bild. Gerade hier ist die Initiative der Ortsbehörden von ausschlaggebender Bedeutung, und darum kann die Berichterstattung der kantonalen Erziehungsbehörden keinen vollständigen Einblick in das gewähren, was wirklich an Fürsorge auf diesem Gebiete geschieht. Seit Jahren verwenden einzelne Kantone einen Teil ihres Bezuges aus dem Reinertrag des Alkoholmonopols für Speisung und Kleidung armer Schulkinder und für Ferienhorte.

In Zürich endigte im Juli 1909 der zweite halbjährige Kurs in Kinderfürsorge. Die Erziehungsdirektion, unter deren Oberaufsicht der Kurs stattfand, stellte jeder der 12 Teilnehmerinnen ein Abgangszeugnis aus. Durch Vorträge und vielseitige praktische Übungen in den Krippen, Kindergärten und Jugendhorten wurden die Teilnehmerinnen in das Wesen der rationellen Fürsorge eingeführt. Sie werden sich in den Dienst freiwilliger oder bezahlter sozialer Helfsarbeit stellen.

Die Geschäftsordnung für die Schulbehörden und Lehrerkonvente der Stadt Zürich vom 13. Februar 1909 umschreibt die Funktionen des Vorstehers des Kinderfürsorgeamtes folgendermaßen:

„Das Amt für Kinderfürsorge ist die Zentralstelle für alle Maßnahmen, welche sich die Sorge um körperliche und sittliche

Wohlfahrt von Kindern des schulpflichtigen und vorschulpflichtigen Alters zum Ziele setzen.

Der Vorsteher des Amtes tritt zu diesem Zwecke in Verbindung mit denjenigen öffentlichen und privaten Institutionen, welche solche Aufgaben verfolgen.

Ihm liegt in Verbindung mit den Organen der Kreise die Organisation und Leitungen der Schülerspeisungen ob. Er besorgt die Verabfolgung von Kleidern an dürftige Kinder.

Er leitet die vorübergehende oder dauernde Versorgung kranker, zurückgebliebener, verwahrloster Kinder und überwacht die Versorgungsorte.

Er nimmt teil an der Zuweisung der Kinder in die Ferienkolonien und Erholungsstationen.

Er beteiligt sich an der Organisation und Beaufsichtigung der Jugend- und Ferienhorte, an den Bestrebungen für Kinderschutz, Versorgung der Schüler aus Spezialklassen, Versorgung verwahrloster Kinder, Beschäftigung und Plazierung schulentlassener Kinder, Lehrlingspatronat etc.“

Das auf 1. Mai 1908 geschaffene Amt ist dem Schulwesen angegliedert, um zu betonen, daß die von ihm anzubietende Hülfe nicht als Armenunterstützung, sondern als ergänzender Ausgleich zu den Lasten des Schulzwanges für Eltern in wirtschaftlich schwachen Verhältnissen zu betrachten sei.

Der Bericht der Erziehungsdirektion von Baselstadt enthält eine Übersicht über die Inanspruchnahme der Wohlfahrts-einrichtungen durch Schüler der öffentlichen Schulen im Jahre 1909. Nach dieser erhielten 2763 Schüler das Schülertuch, das heißt genügend Stoff zu einem einfachen Kleid. Für diese Spende werden in erster Linie die Zinsen der Lukasstiftung verwendet. 1153 Schüler erhielten Schuhe, 531 erhielten einzelne Kleidungsstücke, 3755 Suppe, 3456 Milch und Brot, 810 waren in den Ferienkolonien, 134 in der Kinderheilstätte Langenbruck und durchschnittlich 1200 besuchten die Horte.

Im Kanton Baselland wurden an 2112 Schulkinder Kleidungsstücke, an 131 Nahrungsmittel abgegeben.

An 37 Schulbehörden und Vereine, die um Gewährung eines Beitrages an die Kosten einer besseren Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder einkamen, verabfolgte der Kanton St. Gallen Fr. 13,722.

Im Kanton Graubünden wurden von 97 Gemeinden 1790 Kinder zur Unterstützung angemeldet, so daß der zur Verfügung stehende kantonale Kredit nur Fr. 2.80 per Kind ausmachte.

6. Fürsorge für Schwachbegabte und Schwachsinnige.

Wie aus der nachfolgenden, der Zeitschrift für schweizerische Statistik, 46. Jahrgang 1910, entnommenen Tabelle hervorgeht,

Anstalten für schwachsinnige Kinder.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen.

177

Anstalten	Bestand am 1. Januar 1909			Zuwachs			Abgang			Entlassen			Bestand am 31. Dez. 1909		
	männl.	weibl.	Total	männl.	weibl.	Total	männl.	weibl.	Total	gebessert	un- gebessert	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1. Keller'sche Anstalt in Küsnacht (Zürich)	—	20	20	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	19	20
2. Pflegeanstalt in Uster (Zürich)	39	29	68	7	5	12	13	3	9	2	4	1	1	70	71
3. Anstalt in Regensberg (Zürich)	49	25	74	11	6	17	3	2	1	1	1	1	1	75	76
4. Pension Rosengarten in Regensberg (Zürich)	9	3	12	3	2	5	7	3	1	1	1	1	1	12	15
5. Anstalt Bihl in Wädenswil (Zürich)	31	28	59	4	5	9	7	2	—	—	—	—	—	58	58
6. Martinsstiftung in Erlenbach (Zürich)	6	14	20	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	20	20
7. Anstalt Pestalozzihem in Pfäffikon (Zürich)	12	15	27	3	1	4	1	1	—	—	1	1	1	29	29
8. Anstalt Weissenheim in Bern	14	22	36	1	4	5	1	4	—	3	—	—	—	36	36
9. Privatanstalt „Zur Hoffnung“ in Bern	4	6	10	—	1	2	2	1	—	2	—	1	1	7	12
10. Anstalt in Burgdorf (Bern)	30	30	60	9	6	15	3	—	—	3	3	—	—	69	72
11. Friederika-Stiftung in Walkringen (Bern)	6	6	12	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	13	13
12. Kantonale Anstalt in Hohenrain (Luzern)	70	42	112	18	16	34	6	2	6	1	2	5	6	132	140
13. Anstalt Seedorf (Freiburg)	23	15	38	7	4	11	6	2	9	5	2	4	2	41	45
14. Anstalt in Kriegstetten (Solothurn)	40	26	66	6	6	12	3	1	3	—	—	1	1	60	70
15. Anstalt „Zur Hoffnung“ in Riehen (Basel)	16	10	26	3	1	4	1	4	—	1	—	—	—	26	26
16. Anstalt Kienberg b. Gelterkinden (Baselland)	7	11	18	3	2	5	1	4	—	1	—	—	—	18	19
17. Asyl „Schutz“ in Walzenhausen (App. A.Rh.)	15	13	28	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	27	36
18. Anstalt Johanneum in Neu St. Johann (St. Gall.)	51	27	78	14	12	30	13	8	10	8	—	3	—	83	93
19. Anstalt „Heim“ in Stein (St. Gallen)	4	3	7	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	8	10
20. Anstalt in Masans (Graubünden)	15	13	28	3	4	7	3	4	—	2	3	1	1	28	28
21. Anstalt auf Schloß Biberstein (Aargau)	34	26	60	5	3	8	6	5	6	3	—	—	—	54	60
22. Anstalt St. Joseph in Brengarten (Aargau)	117	110	227	31	22	52	16	12	9	8	6	2	1	242	240
23. Institut Straumann in Oftringen (Aargau)	8	6	14	4	2	6	3	2	—	—	—	—	—	15	16
24. Anstalt in Manren (Thurgau)	20	23	43	3	3	3	4	3	—	—	—	—	—	42	43
25. Privatanstalt „Friedenheim“ i. Weinfelden, Thurg.	15	7	22	2	3	3	3	2	—	—	—	1	1	21	23
26. Asile de l'Espérance, à Etoy (Vaud)	37	50	87	26	11	32	1	1	1	1	1	1	1	119	145
* Davon:	M.	W.	Total	1909	672	580	1252	168	116	*122	90	81	59	27	8
In die Lehre gebracht	15	4	1908	654	540	1194	164	133	134	86	88	60	40	21	4
In Stellen untergebracht	13	13	1907	558	471	1029	158	118	117	85	95	60	19	3	5
Zu den Eltern zurück	68	54	1906	535	461	996	110	85	87	75	65	52	20	21	3
In eine and. Anstalt versetzt	18	16												1029	1133
Gestorben	8	4												3	2

befanden sich am 1. Dezember 1909 in 26 Anstalten 1324 schwachsinnige Kinder.¹⁾

Der Schweizerische Verein für krüppelhafte Kinder, der sich am 23. Juni 1909 in Zürich konstituierte, zählt gegen 1500 Mitglieder und hat bereits zirka Fr. 250,000 für den Bau einer Anstalt gesammelt.

Die 7. Schweizerische Konferenz für das Idiotenwesen fand am 5. und 6. Juli 1909 in Altdorf statt. Die dabei erfolgte Berichterstattung über den Stand der Einrichtungen zur Bildung schwachsinniger Kinder wurde bereits im Jahrbuch 1908 verwertet (siehe Seite 342 u. ff.).

Für ehemalige Schüler der Spezialklassen wurden an der Gewerbeschule der Stadt Zürich versuchsweise Fortbildungskurse für Deutsch, Rechnen, Zeichnen und Hauswirtschaft eingerichtet.

Für Unterricht an den Spezialklassen für Schwachbegabte in 7 Ortschaften leistete der Kanton Bern einen Beitrag von Fr. 2575.

Die Eröffnung der neuen Anstalt für schwachsinnige Kinder auf dem Gute Löwenstein, Schaffhausen (vergleiche Jahrbuch 1908, Seite 341), konnte im Berichtsjahr nicht mehr stattfinden; sie fällt in die I. Hälfte des Jahres 1910.

Im Jahre 1909/10 wurde im Kanton Appenzell I.-Rh. an 192 Kinder ein Nachhülfeunterricht erteilt.

Im Kanton Waadt beschäftigte sich eine Kommission mit den Ergebnissen der im letzten Jahrbuch erwähnten Statistik der schwachbegabten Kinder. Sie trat mit einer Anzahl von Schulkommissionen in Verbindung, um aus eigener Anschauung die von diesen Kommissionen als schwachbegabt bezeichneten Kinder kennen zu lernen und danach einen Schluß auf die Verhältnisse in den übrigen Gemeinden des Kantons zu ziehen. Die definitiven Vorschläge zur Ausführung der einschlägigen Artikel des Schulgesetzes vom 15. Mai 1906 sind noch in Vorbereitung.

Auf Beginn des Berichtjahres wurden die Spezialklassen von Genf reorganisiert. Sie zählen in 8 Abteilungen 102 Schüler, 58 Knaben und 44 Mädchen, die nach der geistigen Entwicklung, nicht nach dem Alter, vereinigt sind. Von den 102 Schülern konnten 32 nach 6 Monaten in die Normalklassen eintreten.

6. Mädchenarbeitsschulen und Knabendarbeitsunterricht.

a. Mädchenarbeitsschulen.

An einer Anzahl von Primarklassen des Kantons Zürich werden Versuche gemacht, die Methode des Elementarunterrichtes im Stricken und Nähen etwas abzuändern.

¹⁾ Vergleiche auch Jahrbuch 1908, Seite 342 und 343. Von den dort genannten 30 Anstalten sind die für schwachsinnige Taubstumme und Blinde bestimmten, sowie eine nur für Erwachsene bestimmte, hier nicht berücksichtigt.

Der Erziehungsrat des Kantons Nidwalden hat eine kantonale Arbeitsschulinspektorin eingesetzt; das gleiche geschah im Kanton Zug.

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen beschloß, die Schulräte, in deren Gemeinden die Arbeitslehrerin abgelegene Schulorte zu bedienen hat, einzuladen, der Arbeitslehrerin eine billige Wegvergütung auszurichten, wenn Hin- und Herweg zusammen mehr als eine Stunde betragen.

Nach dem Lehrplan der écoles supérieures des jeunes filles des Kantons Waadt¹⁾ sind den Nadelarbeiten in jeder Klasse 3 Stunden gewidmet.

Das Programme de l'enseignement pour les écoles enfantines et primaires des Kantons Neuenburg vom 3. Juli 1908²⁾ sieht für alle 7 Primarklassen je 4 Wochenstunden Nadelarbeiten vor.

In den Mädchenklassen des Kantons Genf wurden die Handarbeitsstunden während eines Monates dazu benutzt, um Gaben für die Erdbebengeschädigten in Südalien anzufertigen.

Über die sehr verschieden gestaltete Ausbildung von Arbeitslehrerinnen ist den Berichten der kantonalen Erziehungsdirektionen folgendes zu entnehmen:

Der Arbeitslehrerinnenkurs des Kantons Zürich schloß im März 1909 nach 15monatiger Dauer mit 26 Patentierungen.

Ein Arbeitslehrerinnenkurs in Biel dauerte vom 5. Juli bis 25. September; 55 Patente.

Ferner wurden 14 Schülerinnen des Haushaltungslehrerinnenseminars in Bern patentiert.

Der Hauptkurs zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen in Solothurn, der vom 23. August bis 11. September als Fortsetzung eines im Jahre 1908 abgehaltenen Vorkurses stattfand, zählte 46 Teilnehmerinnen.

Nach Besuch des 22wöchigen Bildungskurses an der Frauenarbeitsschule St. Gallen erhielten 21 Arbeitslehrerinnen das Patent für die Primarschulstufe; 12 andere erhielten das Patent für die Sekundar- und Fortbildungsschulstufe nach Absolvierung des 18monatigen Ausbildungskurses, ebenso 11 andere bereits im Amte stehende nach Besuch eines achtwöchigen Ergänzungskurses.

Zur Fortbildung von Arbeitslehrerinnen des Kantons St. Gallen fanden an der Frauenarbeitsschule St. Gallen fünf Kurse von einer Woche bis zu acht Wochen statt.

Der Arbeitslehrerinnenkurs des Kantons Graubünden in Ilanz vom 8. März bis 26. Juni zählte 28 Teilnehmerinnen.

Am aargauischen Kurs zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen in Reinach (24 Wochen) wurden 47 Teilnehmerinnen paten-

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 145.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 61.

tiert; ¹⁾ der thurgauische Arbeitslehrerinnenkurs auf Arenenberg (dem Sitz der landwirtschaftlichen Winterschule) schloß nach 22 Wochen mit 15 Patentierungen. ²⁾

Im Kanton Waadt bildet der Arbeitslehrerinnenkurs einen Bestand der écoles normales. Nach dem Règlement pour les écoles normales vom 16. Juli 1909 ³⁾ dauert er ein Jahr; die Teilnehmerinnen haben Gelegenheit, sich gleichzeitig auch auf das Examen für Kleinkinderlehrerinnen vorzubereiten.

b. Handarbeitsunterricht für Knaben.

Dieses Fach gewinnt immer mehr an Ansehen; beachtenswert sind namentlich die Versuche, das Modellieren in den Dienst der Heimatkunde zu stellen.

Der XXIV. schweizerische Kurs zur Ausbildung von Lehrern der Knabenhandarbeit in Frauenfeld ist bereits im Abschnitt Lehrerschaft erwähnt worden.

An dem Handfertigkeitskurs für Lehrer und Lehrerinnen der Stadt Zürich, der an der Kunstgewerbeschule regelmäßig abgehalten wird, beteiligten sich 30 Lehrer und 2 Lehrerinnen (Kartonnage 2, Metallbearbeitung 9, Hobelbank 7, Naturstudien und Gerätezeichnen 14).

Nachdem für die Zöglinge des Lehrerseminars des Kantons St. Gallen bereits der Handfertigkeitsunterricht eingeführt wurde, erhalten nun auch die Lehramtskandidaten der Kantonsschule Unterricht in diesem Fache, namentlich in Holz- und Metallarbeiten.

Über die Ausdehnung der Knabenhandarbeit in den Primar- und Sekundarschulen der verschiedenen Kantone enthält das Jahrbuch 1906 eine Zusammenstellung. ⁴⁾ Zudem ist sie in der einleitenden Arbeit des Jahrbuches 1908 berücksichtigt, so daß hier eine Wiedergabe der unvollständigen Angaben aus den Berichten der Erziehungsdirektionen für diesmal unterbleiben kann.

7. Schulgesundheitspflege.

Die Jahresversammlung der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege fand am 19. und 20. Juni 1909 in Solothurn statt. Die Haupttraktanden waren: Ergebnisse der schweizerischen Erhebung über das Mädchenturnen in den Schulen, die rationelle Bekämpfung der Zahnkaries bei unserer Schuljugend, die Reformbestrebungen im Volksschulunterricht.

Der Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrgang 1910, ist die nachfolgende Zusammenstellung entnommen.

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 194.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 200.

³⁾ Siehe Beilage I, Seite 152.

⁴⁾ Siehe Jahrbuch 1906, Seite 240 und 241.

Allgemeine Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung der in den Jahren 1902–1908
ins schulpflichtige Alter gelangten Kinder.

	1902 Kantone	1903 Kantone	1904 Kantone	1905 Kantone	1906 Kantone	1907 Kantone	1908 Kantone	1902 % Kantone	1903 % Kantone	1904 % Kantone	1905 % Kantone	1906 % Kantone	1907 % Kantone	1908 % Kantone
Gesamtzahl der untersuchten Kinder	57,303	57,765	60,378	61,866	63,970	65,179	61,502	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	109,0
Davon waren krank oder mit Gebrechen behaftet	6,033	5,982	5,762	5,505	5,174	7,695	7,544	10,6	10,4	9,5	8,9	8,1	11,8	12,3
Und zwar:														
1. Blödsinnig	33	20	28	29	26	41	21	0,5	0,3	0,5	0,5	0,5	0,5	0,3
2. Schwachsinnig in einem geringen Grad	680	570	478	450	462	535	524	11,0	9,5	8,3	8,2	8,9	6,9	6,8
3. Schwachsinnig in einem höheren Grad	160	170	106	123	104	144	122	2,6	2,8	1,9	2,2	2,0	1,9	1,6
4. Mit Gehörorganfehlern behaftet	621	666	623	581	899	919	10,4	11,2	11,5	11,3	11,2	11,7	12,3	
5. Mit Sprachorganfehlern	825	757	731	639	602	791	767	13,4	12,7	12,7	11,6	11,6	10,3	10,2
6. Mit Sehorganfehlern	2,376	2,353	2,341	2,115	1,761	2,792	2,707	39,9	39,3	40,6	38,4	34,1	36,3	35,9
7. Mit Nervenkrankheiten	46	41	43	33	30	52	46	0,7	0,7	0,7	0,6	0,6	0,7	0,6
8. Mit andern körperlichen Krankheiten	1,259	1,381	1,334	1,456	1,569	2,398	2,397	21,0	23,1	23,2	26,5	30,3	31,2	31,8
9. Sittlich verwahrlost	33	24	37	37	39	43	41	0,5	0,4	0,6	0,7	0,8	0,5	0,5

Der Große Stadtrat von Zürich bewilligte Fr. 120,000 für die Anlage von Jugendspielplätzen.

Die Primarschulpflege Winterthur hat mit den Zahnärzten ein Abkommen über die Behandlung der Schulkinder getroffen. Es enthält unter anderem die Bestimmung, daß zahnärztliche Operationen nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern vorgenommen werden. Die Taxen sind sehr mäßig angesetzt, eine Plombe kostet Fr. 2.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern hat angeordnet, daß in den drei untersten Schulklassen vormittags nicht über drei, nachmittags nicht über zwei Stunden Unterricht erteilt werden darf. In den Arbeitsschulklassen darf per Halbtag nicht mehr als zwei Stunden gearbeitet werden.

In einem Kreisschreiben spricht der Erziehungsrat des Kantons Luzern die Erwartung aus, daß das Verbot der Verabreichung alkoholischer Getränke an Schüler auch bei den Spaziergängen der oberen Schulen beachtet werde, obschon die betreffende Vorschrift vom 27. April 1904 nur von der Volksschule spricht.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Tessin hat über die Schullokalen Erhebungen machen lassen. Von den 350 Schulhäusern der Primarschule sind 268 Eigentum der Gemeinden. In bezug auf ihre Lage werden 152 als sehr günstig beurteilt, weil umgeben von Wiesen und Gärten, während 88 an andere Gebäude angebaut sind und die übrigen zu nahe an andern Bauten stehen. Nur 22 besitzen eine Zentralheizung, 5 eine Turnhalle und 35 Aborte mit Wasserspülung. Von den 350 Schulhäusern sind 121 ausschließlich zu Schulzwecken benutzt; in 229 sind auch Amtszimmer von Behörden untergebracht. Ein Turnplatz findet sich bei 182 Schulhäusern. Ein großer Teil der Bauten, 71, stammt aus den Jahren 1900—1910.

Der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Wallis enthält eine Zusammenstellung der Berichte, welche die durch das Gesetz vom 1. Juni 1907 eingeführten Schulärzte aus ihren Bezirken eingesandt haben.

Die Bestimmungen über die gesundheitliche Untersuchung der Schulen des Kantons Genf wurden revidiert. In Zukunft wird der Zustand der Schulhäuser dreimal jährlich geprüft. Jedes Kind wird jährlich mindestens einmal durch Spezialärzte untersucht namentlich bezüglich der Augen, der Nase, der Ohren, der Zähne und des Kehlkopfes.

8. Verschiedenes.

Mit dem 1. Januar 1909 ging die Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich in den Besitz des Staates über.¹⁾ Die Anstalt

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 35.

ist nur für bildungsfähige Kinder bestimmt. Die Blindenanstalt beging am 9. und 10. Oktober die Hundertjahrfeier ihres Bestandes.

Bei der neu geschaffenen Jugendschriftenkommission des Kantons St. Gallen machten 104 Schulen Bücherbestellungen; der zur Unterstützung der Schulbibliotheken ausgesetzte Kredit von Fr. 3800 wurde aufgebraucht.

In Genf wurde ein Teil der Bundessubvention an die Primarschulen zur Schaffung von Schülerbibliotheken verwendet.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Wallis fordert die Lehrerschaft zu eifrigerer Betätigung für die Förderung der Schulsparkassen auf.¹⁾

Mit Erlaubnis der Erziehungsdirektion des Kantons Genf hat die dortige Sektion des Bundes abstinenter Frauen in den 6. Klassen Schulpreise für den Unterricht in Bekämpfung des Alkoholismus gestiftet.

III. Fortbildungsschulen.

(Allgemeine, hauswirtschaftliche und berufliche;
siehe auch den statistischen Teil.)

Die einleitende Arbeit des Jahrbuches 1908 „Organisation des Schulwesens in der Schweiz zu Beginn des Jahres 1910“ berücksichtigt auch die verschiedenen Formen der Fortbildungsschule; es sei hier darauf hingewiesen.

1. Knabenfortbildungsschulen.

Für die Fortbildungsschulen des Kantons Bern wurde ein Unterrichtsplan aufgestellt.²⁾ Er beschränkt sich auf Muttersprache und Buchhaltung, Rechnen und praktische Raumlehre, Vaterlandskunde.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern ordnete an, daß in den Rekrutenwiederholungsschulen turnerische Übungen vorgenommen werden sollen; der Staat gibt den Gemeinden auf Wunsch unentgeltlich Hanteln ab.³⁾

Mit der Zustellung der Resultate der Rekrutenprüfungen an die Schulpflegen verband der Erziehungsrat des Kantons Luzern die Einladung, es möchten diese Resultate in Zusammenkünften von Behörden und Lehrerschaft besprochen und die Ursachen von allfällig geringen Leistungen untersucht werden.⁴⁾

Der Regierungsrat des Kantons Glarus bezeichnete die Lehrmittel von Nager: „Mündliches und schriftliches Rechnen“ und

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 43.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 78.

³⁾ Siehe Beilage I, Seite 77.

⁴⁾ Siehe Beilage I, Seite 77.

„Übungsstoff für Fortbildungsschulen“ als obligatorisch für die Fortbildungsschulen.

Das Gesetz vom 29. August 1909, das die Kantonsschule und die landwirtschaftliche Winterschule des Kantons Solothurn betrifft, handelt auch von den Fortbildungsschulen.¹⁾ Der Unterricht umfaßt drei Halbjahreskurse mit je 80 Stunden und schließt an das 8. Schuljahr an. Der Wiederholungskurs fürstellungspflichtige Jünglinge, der ebenfalls obligatorisch ist, umfaßt 36 Stunden.

Um die obligatorische Fortbildungsschule etwas wirksamer zu machen, beschloß der Große Rat von Appenzell I.-R.h. auf Antrag der Landesschulkommission, es seien in Zukunft die Jünglinge zum Besuche der Fortbildungsschule bis zum Frühjahr vor der Rekrutierung zu verhalten und dafür sei der Eintritt nicht unmittelbar an das Ende der Primarschulpflicht anzuschließen. Die kantonale Vorprüfung bleibt bestehen.²⁾

Die Aufsichtskommission über die gewerblichen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen ordnete an, daß die drei Wanderlehrer zu ihrer eigenen Weiterbildung während eines Semesters wöchentlich einen Nachmittag die maschinentechnische Abteilung der Gewerbeschule St. Gallen besuchen sollen.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau hat die Schulkreisvorsteherchaften der Ortschaften in der Nähe von Konstanz angewiesen, die auf ihrem Gebiete wohnenden aber in Konstanz beschäftigten Jünglinge vom Fortbildungsschulbesuch zu dispensieren, sofern sie zufolge ihrer Stellung zum Besuch der Konstanzer Gewerbe- und Handelsschule verpflichtet sind.

Die Rücksicht auf die Prüfung der Rekruten über ihre physische Leistungsfähigkeit veranlaßte die Erziehungsdirektion des Kantons Tessin zu folgenden Maßnahmen: Die Lehrer der Rekrutenvorschulen wurden in einem kurzen Turnkurs angewiesen, mit den Pflichtigen einige körperliche Übungen zu betreiben. Jeder Schule wurde eine Hantel vom vorgeschriebenen Gewicht zugestellt.

Die Prüfungen, welche die Erziehungsdirektion des Kantons Genf mit den zukünftigen Stellungspflichtigen veranstaltet, erstrecken sich auf Lesen, Aufsatz, schriftliches und mündliches Rechnen, Geographie, Geschichte, Verfassungskunde. Wer ein Abgangszeugnis einer Sekundarschule vorweist, wird nur in den drei letzten Fächern geprüft. Ein Vorbereitungskurs von 8 Wochen mit total zirka 45 Unterrichtsstunden ist für diejenigen obligatorisch, welche die Prüfung nicht befriedigend bestehen.

2. Mädchenfortbildungsschulen, hauswirtschaftliche und berufliche Bildung der Mädchen.

An der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins schloß ein Haushaltungs-

¹⁾ Siehe Beilage I, Seiten 98 und 103.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 78.

lehrerinnenkurs von 20 Monaten mit der Patentierung von 14 Teilnehmerinnen.

Die Schweizerische Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich hat im Mai 1909 einen Jahreskurs zur Ausbildung von Fachlehrerinnen im Schneidern und Weißnähen eröffnet. Zum Eintritt werden gefordert: Gründliche Lehre und mehrjährige praktische Tätigkeit im Berufe, Ausweis über gute Allgemeinbildung. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat die Leitung der Abgangsprüfung und die Ausstellung eines Fähigkeitsdiplomes übernommen.

Die Direktion des Innern des Kantons Bern hat durch die Sachverständigenkommission für berufliches Bildungswesen ein Arbeitsprogramm für den beruflichen Unterricht der Lehrtöchter in der Damenschneiderei und Weißnäherei aufstellen lassen. Es wurde vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren für alle Anstalten obligatorisch erklärt, an denen Fachzeichnen für die beiden Berufsarten erteilt wird.

An der Haushaltungsschule Freiburg, die vor mehr als 10 Jahren von einer gemeinnützigen Gesellschaft gegründet wurde und seit zwei Jahren der Erziehungsdirektion unterstellt ist, bestanden 20 Schülerinnen das Patentexamen für Haushaltungslehrerinnen. Daneben war die Schule von 50 Schülerinnen besucht, die sich in der Führung des Hauswesens ausbildeten.

Der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Solothurn erwähnt, daß die Gemeinde Schönenwerd den Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule (zwei Jahreskurse) obligatorisch erklärt habe.

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt genehmigte ein neues Prüfungsreglement der Frauenarbeitsschule für Arbeits-, Koch- und Haushaltungslehrerinnen. Auf Grund dieses Reglementes wurde an der Frauenarbeitsschule ein Methodikkurs und ein Kurs für hauswirtschaftliche Naturkunde und Nahrungsmittellehre eingeführt. Im Frühjahr 1909 erwarben 26 Kandidatinnen das Patent als Arbeitslehrerinnen.

Drei Gemeinden des Kantons Schaffhausen (Schleitheim, Stein a. Rh. und Unterhallau) haben an ihren Töchterfortbildungsschulen auch Koch- und Haushaltungskurse eingerichtet.

Im Kanton St. Gallen wurde zur Hebung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes eine kantonale Hauswirtschaftslehrerin angestellt. Unter der Leitung derselben fand ein vierwöchiger Kurs für Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen statt, die Haushaltungsunterricht zu erteilen haben.

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen richtete an 12 Schulen und Vereine für die Abhaltung von Koch- und Haushaltungskursen im ganzen Fr. 2860 aus dem Alkoholzehntel aus.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Tessin gedenkt den schon länger bestehenden Wanderkursen für Kochen und Haushaltungskunde auch solche in weiblichen Arbeiten anzugliedern. Um hierfür die nötigen Lehrkräfte zu besitzen, wurde vom 19. Juli bis 19. September 1909 ein Fortbildungskurs mit 18 Lehrerinnen abgehalten.

Der zweimonatige Wanderkurs für Hauswirtschaft wurde in sechs Ortschaften abgehalten; es wurde die Anstellung einer zweiten Wanderlehrerin notwendig.

IV. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Eine Orientierung über die Organisation dieser Schulstufe in den verschiedenen Kantonen ist in der einleitenden Arbeit des Jahrbuches 1908 gegeben.

Nach dem Berichte des Sekundarschulinspektoreates des Kantons Bern werden an der Hälfte aller Sekundarschulen Versuche mit einem freieren Unterrichtsbetrieb gemacht auf Grund der 45-Minutenlektion, wobei es sich darum handelt, für Lehrer und Schüler zwei freie Nachmittage zu schaffen.

An der (obligatorischen) Mädchensekundarschule in Basel wurden Klassen ohne französischen Unterricht eingerichtet.

Zur Sekundarlehrerprüfung in St. Gallen¹⁾ meldeten sich 25 Examinanden, von denen 17 den Sekundarlehreramtskurs der Kantonsschule passiert hatten. Es wurden an sechs Lehrer ein volles Patent für alle Lehrfächer erteilt, an einen ein Patent für die sprachlich-historische Richtung, an zwei das Patent für die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung, ferner an 3 Lehrer und 9 Lehrerinnen Patente für einzelne Fächer.

Für den Sekundarschulunterricht des Kantons Waadt wurde am 22. Januar ein neues Reglement erlassen.²⁾ Dasselbe bringt einige Änderungen im Pensum der Schulen. So wurde an den Ecoles supérieures de jeunes filles die deutsche und englische Literatur als besondere Fächer unterdrückt, die Buchhaltung auf häusliche Buchführung eingeschränkt, die Hygiene eingeführt und die Ausdehnung des naturkundlichen Unterrichts vorgesehen. Eine besondere Kommission arbeitete dann den Lehrplan im einzelnen aus,³⁾ dem ausführliche methodische Wegleitung vorausgestellt sind.

Die im Kanton Neuenburg angebahnte Revision der aus den Jahren 1872 und 1873 stammenden Gesetze über den Sekundarunterricht und den untern Gymnasialunterricht ist bereits unter dem Titel „Primarschulen“ erwähnt worden.

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 189.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 133.

³⁾ Siehe Beilage I, Seite 143.

In den ländlichen Sekundarschulen (*écoles secondaires rurales*) des Kantons Genf wurden die Vorträge und Diktate über rein landwirtschaftliche Gebiete zugunsten von praktischen Übungen eingeschränkt. Ebenso wurden die schriftlichen Examens über diese Gebiete abgeschafft.

V. Mittelschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Seit den Abiturienten der Kantonsschule in Zürich und der Höheren Schulen in Winterthur der Weg zum Volksschullehrerstande durch die Hochschule offen steht, wurde die Schaffung einer Übungsschule Bedürfnis und die Erziehungsdirektion traf mit dem städtischen Schulvorstand die nötigen Vereinbarungen. Diese Übungsschule umfaßt alle Stufen der Primar- und Sekundarschule und zählt fünf Lehrer; in der für sie bestellten Aufsichtskommission hat der Leiter der methodologischen Übungen Sitz mit beratender Stimme.

Die neuen Bestimmungen des am 10. August 1909 genehmigten Reglementes für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern¹⁾ bezwecken neben einer Entlastung der Examinandern die Schaffung größerer Sicherheit für die richtige Beurteilung des einzelnen Kandidaten. Dies soll erreicht werden durch Übertragung der Prüfung an die Lehrer und Mitberücksichtigung der Noten, die im Laufe der Schulzeit erteilt wurden.

Auf Beginn des Schuljahres 1909/10 wurde an der Kantonsschule in Zug eine besondere Handelsabteilung eingerichtet.

In Freiburg wird ein katholisches Mädchengymnasium gegründet.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg hat mit dem Institut Menzingen einen Vertrag über die Reorganisation des kantonalen Lyzeums für Töchter abgeschlossen; das gleiche geschah mit dem Institut Ste-Ursule betreffend die höhere Handelschule für Mädchen.

Das Gesetz betreffend die Kantonsschule des Kantons Solothurn vom 29. August 1909²⁾ gliedert die Kantonsschule in die 4 Abteilungen: Gymnasium mit 7, Realschule mit $6\frac{1}{2}$, Lehrerbildungsanstalt mit 4 und Handelsschule mit 3 Jahreskursen. Die beiden ersten schließen an die 6. Klasse der Primarschule an; dem Eintritt in die beiden letzten muß ein zweijähriger Besuch einer Sekundar- oder Bezirksschule vorausgehen. Alle Abteilungen sind auch den Mädchen offen. Das neue Gesetz ermöglicht im Gegensatz zum früheren die Parallelisierung von Klassen und die Einführung neuer Fächer ohne Gesetzesänderung. Die Schulzeit ist

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 83.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 90.

auf 40 Wochen angesetzt, die Pflichtstundenzahl der Lehrer von 24 auf 25 per Woche erhöht worden. Ferner ist dem Kantonsrat das Recht eingeräumt, einen Fonds anzulegen zur Errichtung einer staatlichen Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse für das Lehrpersonal der Kantonsschule. Es regelt auch die Gewährung von Stipendien¹⁾ und unverzinslichen Studienvorschüssen.

Durch Beschuß des Regierungsrates des Kantons Graubünden ist die Gymnasial-Abteilung der Kantonsschule den Mädchen geöffnet worden.

Die III. Klasse der Handelsabteilung wurde in eine Handelsklasse und eine Realklasse geteilt. In die letztere treten die Schüler über, welche sich nicht dem eigentlichen Handelsfachstudium widmen wollen.

Das kantonale Lyzeum in Lugano zählte im Berichtsjahr 50 Schüler, mehr als je zuvor. Die Aufsichtskommission der Anstalt beantragt, gestützt auf Vergleiche mit den Lehrplänen der Kantonsschule in Chur, eine gründliche Revision des überlasteten Lehrplans der tessinischen Anstalten der Mittelschulstufe.

Neben dem im Abschnitt Sekundarschulen erwähnten Règlement général pour les établissements d'instruction publique secondaire des Kantons Waadt²⁾ wurde auch ein neues Règlement pour le Collège classique cantonal aufgestellt.³⁾

Der Staatsrat des Kantons Wallis beschäftigt sich mit einem neuen Gesetz über den Sekundarunterricht. Bei dieser Gelegenheit soll die Organisation der Lyzeen von Sitten und St-Maurice so umgestaltet werden, daß die Maturitätszeugnisse dieser Anstalten volle Gültigkeit für den Eintritt in die Hochschulen haben werden.

Wegen zu geringer Zahl von Anmeldungen fanden im Berichtsjahre die Kurse der Rechtschule (Ecole de droit) in Sitten nicht statt.

Im Berichtsjahr feierte das Collège von Genf seinen 350jährigen Bestand. Der Staatsrat ließ eine Denkmünze prägen und allen Schülern zustellen. Durch die Initiative der Lehrerschaft wurde aus freiwilligen Beiträgen ein Jubiläumsfonds gegründet, der die Unterstützung von bedürftigen Schülern zum Zweck hat.

VI. Seminarien.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

In den Lehrplan des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht wurde das Latein als fakultatives Fach aufgenommen (wie von 1874—1900). Der Unterricht erstreckt sich über drei Jahreskurse zu 2 Stunden.

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 83.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 133.

³⁾ Siehe Beilage I, Seite 145.

Die Schüler der IV. Klasse der genannten Anstalt erhielten während zweier Quartale einen Kurs in Schulgesetzeskunde des Kantons Zürich und eine Anleitung für den amtlichen Verkehr.

Am st. gallischen Lehrerseminar in Rorschach erhalten die Schülerinnen der IV. Seminarklasse wöchentlich zwei Stunden Unterricht durch die kantonale Hauswirtschaftslehrerin.

An der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule Chur wurde im Berichtjahr der 4. Jahreskurs eingeführt.

Um einem drohenden Lehrermangel für den italienischen Teil des Kantons Graubünden so gut als möglich vorzubeugen, beschloß der Kleine Rat, an der Kantonsschule eine dritte Klasse für die italienische Seminarabteilung zu schaffen, um Schülern italienischer Zunge den Eintritt in das Lehrerseminar zu erleichtern. Diese neue Abteilung ist verhältnismäßig gut besucht.

In den Kantonen Waadt und Wallis wurden neue Reglemente für die Lehrerseminarien aufgestellt.¹⁾ Sie enthalten die Aufnahmebedingungen, sowie die Bestimmungen über die Patentprüfungen.

Das Reglement der Ecole normale cantonale²⁾ von Neuenburg wurde in dem Sinne abgeändert, daß von außerkantonalen Schülern, deren Eltern nicht im Kanton wohnen, ein Schulgeld erhoben wird.

VII. Anstalten für berufliche Ausbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

An der interkantonalen Obst- und Weinbauschule in Wädenswil findet neben dem regelmäßigen Unterricht jedes Jahr im Januar oder Februar ein kurzer sechstägiger Kurs für ältere Gärtnergehilfen statt.

Am 13. Juni tagte in Luzern die 8. Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen. In den letzten 18 Jahren sind 3 Handelsschulen, 27 höhere Handelschulen, 76 kaufmännische Fortbildungsschulen des kaufmännischen Vereins und 22 Fortbildungsschulen von Gemeinden gegründet worden. Das Haupttraktandum bildete die Frage der zweiklassigen (niederen) Handelsschulen.

Am zürcherischen Technikum in Winterthur wurde ein einjähriger Kurs zur Heranbildung von Gewerbeschullehrern organisiert.³⁾ Er soll Technikern, welche Lust und Befähigung zum Lehramt haben, ermöglichen, sich als Haupt- und Wanderlehrer für die gewerblichen Schulen der deutschen Schweiz auszubilden. Daneben bestehen Kurse von 6 beziehungsweise 4 Wochen zur Ausbildung von Volksschullehrern als Zeichnungslehrer an klei-

¹⁾ Siehe Beilage I, Seiten 152 und 162.

²⁾ Siehe Jahrbuch 1907, Beilage I, Seite 243.

³⁾ Siehe Beilage I, Seite 79.

neren gewerblichen Fortbildungsschulen und als Lehrer der theoretischen Fächer.

An der genannten Anstalt wurde zum erstenmal im Wintersemester 1909/10 Unterricht in Verfassungskunde erteilt.

An der Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich wurden für die Lehrlinge einer Reihe von Berufsarten praktische Kurse (Werkstattunterricht) mit wöchentlich 4 Stunden Tagesunterricht eingerichtet, nämlich für graphische Zeichner, Typographen, Buchdrucker, Buchbinder, Lithographen, Gold- und Silberschmiede, Ziseleure, Bau- und Kunstschorser, Bau- und Möbelschreiner, Dekorationsmaler, Flachmaler, Glasmaler, Textilzeichner, Photographen, Hand- und Kurbelstickerinnen. Den obligatorischen Unterricht in Deutsch, Rechnen und Buchführung, der auf die Abendstunden fällt, haben diese Lehrlinge an der Gewerbeschule zu besuchen.

Es wurde ein Meisterkurs im Metalltreiben und Ziselieren, sowie ein solcher für Buchbinder abgehalten. Auch hat die Schule Spezialkurse in Handarbeit für städtische Lehrer und Lehrerinnen eingerichtet, Kartonnage-, Metall- und Holzarbeit.

Die Metallarbeitereschule in Winterthur besteht nun 20 Jahre. Neben dreijährigen Lehrkursen für Schlosserei, Mechanik, Klein- und Elektromechanik, Modellschreinerei werden auch regelmäßig Fortbildungskurse abgehalten.

An der Handelsabteilung der Höheren Töchterschule in Zürich wurde ein Delegiertenkonvent der Schülerinnen mit zwei Abgeordneten aus jeder Klasse und eigenem Statut eingeführt.

Ein Gesetz über die kantonalen technischen Schulen des Kantons Bern, das eine Ergänzung des Gesetzes vom 26. Oktober 1890 über die Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule bildet, ermöglichte die Übernahme des Technikums in Biel durch den Staat.¹⁾ Diese Übernahme wurde dann durch das Dekret vom 23. November 1909 vollzogen.²⁾

Die Handwerker- und Kunstgewerbeschule Bern ist auf 1. Januar 1910 von der Gemeinde Bern übernommen worden und wird unter der Bezeichnung „Gewerbeschule der Stadt Bern“ reorganisiert werden.

Die landwirtschaftlichen Schulen des Kantons Bern erfreuen sich einer stets wachsenden Frequenz; die Errichtung einer größeren selbständigen Winterschule mit kleinem Gutsbetrieb im deutschen Kantonsteil wird als dringendes Bedürfnis bezeichnet, da die landwirtschaftliche Winterschule Rütti und ihre Filialen in Langenthal und Münsingen bei weitem nicht alle Anmeldungen berücksichtigen können.

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 86.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 88.

Am Technikum in Freiburg fand ein Kurs von 3 Monaten zur Ausbildung von Lehrern für das berufliche Zeichnen mit 17 Teilnehmern statt.

Die Handelsabteilung der oberen Realschule in Basel, seit 1908 als „Kantonale Handelsschule“ bezeichnet, hielt für die IV. Klasse eine Maturitätsprüfung für höhere handelswissenschaftliche Studien mit 4 Teilnehmern ab; die III. Klasse schloß mit einer Diplomprüfung.

Im Kanton Solothurn wird durch das gleiche Gesetz, das die Kantonsschule und die Fortbildungsschulen betrifft, auch die Organisation der landwirtschaftlichen Winterschule festgelegt.¹⁾ Der Besuch der zwei Winterkurse steht beiden Geschlechtern offen.

Am 15. November 1909 wurde die landwirtschaftliche Winterschule in Solothurn eröffnet²⁾ und zwar mit 47 Schülern.

An der kantonalen Verkehrsschule in St. Gallen wurde während drei Monaten ein freiwilliger Instruktionskurs für Postlehrlinge abgehalten, welche sich auf die Prüfung vorbereiten wollten. Die Kreispostdirektion St. Gallen gab den Teilnehmern zweimal wöchentlich einige Vormittagsstunden frei, um den Besuch zu erleichtern.

Für eine Anzahl der tessinischen Scuole di disegno wurde ein Wanderlehrer für das technische Zeichnen, speziell für Mechaniker, angestellt.

In Lausanne wurde im Oktober eine Handelsakademie mit Kursen über Nationalökonomie, Handelswissenschaften und Zeitungswesen eröffnet.

Das Programm für die landwirtschaftliche Winterschule in Lausanne³⁾ sieht unter anderem auch Versuche in Fischzucht vor.

Der Staatsrat des Kantons Neuenburg hat 16 Patente für den Unterricht an Berufsschulen ausgestellt; 1 für Handelsfächer, 1 für Buchführung, 7 für Mechanik, 4 für Elektrotechnik, 3 für Uhrenmacherei.

Durch das Gesetz vom 10. März 1909⁴⁾ betreffend die Schaffung einer Gewerbe- und Kunstgewerbeschule („Ecole des Arts et Métiers“) in Genf wurden die Ecole des Métiers, die Ecole des Arts industriels, die Ecole de Mécanique und das Technikum zu einer einzigen Anstalt verschmolzen. (Vergleiche einleitende Arbeit des Jahrbuches 1908, Seite 135 u. ff.

¹⁾ Siehe Beilage I, Seiten 95, 103 und 107.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 107.

³⁾ Siehe Beilage I, Seite 160.

⁴⁾ Siehe Beilage I, Seite 167.

**VIII. Hochschulen,
inkl. Tierarzneischulen (Zürich und Bern), Zahnarztschulen (Zürich
und Genf) und Observatorien (Neuenburg und Genf).**

Universität Zürich.

Für die Promotion an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion der philosophischen Fakultät und an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät wurden neue Verordnungen erlassen.¹⁾

Die Fleischschauskurse für Studierende der veterinär-medizinischen Fakultät beschränkten sich im Berichtjahre nicht auf die Untersuchung der geschlachteten Tiere im Schlachthaus, sondern wurden auf den weiteren veterinär-polizeilichen Dienst ausgedehnt, nämlich auf Kontrolle der eingeführten animalischen Nahrungsmittel, sowie der Lokalitäten und Gerätschaften.

Der Erziehungsrat erließ ein neues Regulativ betreffend die Erteilung von Hochschulstipendien, das einige Förmlichkeiten beseitigt, die bis jetzt mit dem Bezug eines Stipendiums verknüpft waren.²⁾

Universität Bern.

Das Reglement für die Erteilung des Doktortitels an der veterinär-medizinischen Fakultät wurde in dem Sinne revidiert, daß zur Zulassung die vorausgehende Immatrikulation und das Studium an der Fakultät während mindestens eines Semesters, sowie eine schriftliche Prüfung verlangt werden. Diesen neuen Bestimmungen gemäß ließen sich auf das Wintersemester 1909/10 neben 51 ordentlichen Studierenden 85 Doktoranden, worunter 79 Reichsdeutsche einschreiben.

Die Maßregeln, die bezweckten, den Zudrang ungenügend vorgebildeter Ausländer einzuschränken, haben sich als erfolgreich erwiesen; die Zahl der schweizerischen Studierenden ist seit dem Sommersemester 1908 wesentlich größer als die Zahl der ausländischen.

Der Lehramtsschule gehörten 116 Studierende an, davon 18 Damen.

Im Berichtjahre wurden neue Reglemente über die Disziplin und über die Erteilung der Doktorwürde an der medizinischen und philosophischen Fakultät erlassen.³⁾

Eine im Juli 1909 gegründete Witwen- und Waisenstiftung der Universität Bern setzt die Witwenpension auf Fr. 1000, die Waisenpension auf Fr. 400 an. Die Regierung wies der Kasse

¹⁾ S. Beilage I, Seiten 203 und 209.

²⁾ S. Beilage I, Seite 213.

³⁾ S. Beilage I, Seiten 215, 217 und 219.

Fr. 10,000, die medizinische Fakultät Fr. 5000 an u. s. w. Innerhalb dreier Jahre sind im ganzen Fr. 70,000 zusammengebracht worden.

Universität Lausanne.

An dem im Berichtjahr eröffneten Institut für wissenschaftliche Polizei werden die Methoden gelehrt, die die Aufdeckung der Vergehen und Verbrechen erleichtern sollen.

Für die zukünftigen Lehrer der Sekundarschulstufe wurde an der faculté des lettres et des sciences ein praktischer pädagogischer Kurs eingerichtet.¹⁾

Universität Genf.

Wie das Collège, so feierte auch die Universität Genf den 350. Jahrestag ihrer Gründung, und zwar vom 7.—10. Juli 1909.

Bei diesem Anlaß waren Abordnungen von den meisten Hochschulen und gelehrten Körperschaften der ganzen Welt zugegen.

Durch das Gesetz vom 9. Oktober 1909 wurde die Stiftung: Unterstützungskasse für genferische Studierende des Gymnasiums und der Universität für eine neue Periode von 30 Jahren bestätigt;²⁾ dabei wurde die Bezeichnung „genferische“ in „schweizerische“ abgeändert, da die Stipendien auch Studierenden von anderen Kantonen zukommen, sofern ihre Eltern im Kanton Genf wohnen.

Universität Neuenburg.

Mit dem 15. Oktober 1909 hat die Akademie Neuenburg den Titel Universität angenommen. Zwischen dem Kanton und der Stadt Neuenburg wurde eine Übereinkunft abgeschlossen, welche die gegenseitigen Verpflichtungen betreffend die Universität, das kantonale Gymnasium und das Lehrerseminar regelt. Der städtische Beitrag an die Universität wird auf Fr. 30,000 pro Jahr angesetzt; die Stadt räumt ferner den kantonalen Anstalten das Recht ein, die Museen und die Bibliothek zu benutzen, gegen einen jährlichen Beitrag von Fr. 6000, der zur Entwicklung der Bibliothek zu verwenden ist.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 221.

²⁾ S. Beilage I, Seite 221.